



Kreisverband Fußball Erzgebirge e.V.

Finanzordnung

(gültig ab 01.01.2024)

§ 1

Haushaltplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben des Kreisverbandes Fußball Erzgebirge (nachfolgend KVF genannt) erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand bestätigten jährlichen Haushaltsplanes.
- (3) Für die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes ist der Vorstand zuständig.

§ 2

Kassenverwaltung

- (1) Der Zahlungsverkehr des KVF hat sich grundsätzlich über dessen Bankkonto zu vollziehen.
- (2) Jede Einnahme und jede Ausgabe sind ordnungsgemäß zu belegen.
- (3) Jeder Kassen-Ausgabebeleg ist durch den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden oder durch die Ausschussvorsitzenden oder den Geschäftsführer des KVF entsprechend ihres Aufgabenbereiches sachlich und rechnerisch richtig zu bestätigen und zur Zahlung anzuweisen.

§ 3

Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des KVF verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltplanes, den Zahlungsverkehr und die Buchführung, sofern er diese nicht selbst erledigt. Er ist berechtigt, Mahnungen in Finanzangelegenheiten auszustellen und als Verwaltungsentscheid Mahngebühren zu erheben.
- (2) Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand des KVF unter Vorlage einer detaillierten Übersicht über das Vermögen sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen.
- (3) Die Aufbewahrungsfrist für Belege, Kontoauszüge und Kassenbücher beträgt 10 Jahre nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres.

§ 4

Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des KVF können
 - der Vorsitzende bis zu einem Betrag von 1000,00 € im Einzelfall und
 - die anderen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall eigenverantwortlich verfügen.
- (2) Verfügungen, die im Einzelfall 1000,00 € übersteigen, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 5

Kassenprüfung

- (1) Die gewählten Kassenprüfer müssen jährlich mindestens eine Kassen- und Buchprüfung vornehmen (im Regelfall nach Abschluss des Geschäftsjahres) und den Vorstand vom Ergebnis schriftlich unterrichten. Hierzu sind ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

§ 6 Jahresmannschaftsbeitrag

- (1) Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen zu entrichten, deren Mannschaften die Pflichtspiele auf Kreisebene austragen.
- (2) Der Jahresmannschaftsbeitrag beträgt je Mannschaft der
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| Kreisoberliga Herren | 300,00 € |
| Kreisliga Herren | 230,00 € |
| 1. Kreisklasse Herren | 190,00 € |
| 2. Kreisklasse Herren | 150,00 € |
| Kreisspielklassen Frauen | 75,00 € |
| Kreisspielklassen A- und B- Junioren | 40,00 € |
| Kreisspielklassen C- und D- Junioren | 30,00 € |
| Kreisspielklassen E- und F- Junioren | 20,00 € |
- Der Jahresmannschaftsbeitrag ist nach Rechnungslegung durch den KVF vor Beginn der Pflichtspiele eines jeden Jahres auf das aktuelle Bankkonto zu überweisen.
- (3) Eine Änderung der Sätze ist vor Beginn des Spieljahres festzulegen und bekanntzugeben.

§ 7 Meldegebühren

Der KVF kann zu den von ihm organisierten Turnieren von den beteiligten Mannschaften Meldegebühren lt. Turnierausschreibung nach Vorstandsbeschluss erheben.

§ 8 Gebühren für Druckerzeugnisse

Anfallende Kosten können nach Vorstandsbeschluss auf die Vereine umgelegt werden.

§ 9 Sportgerichtsgebühren

- (1) Sämtliche Verfahren des Sportgerichtes des KVF sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind an den KVF zu entrichten. Die Verfahrensgebühren betragen:
- Bei Einsprüchen/Beschwerden/Widersprüchen/ Wiederaufnahmeanträgen
im Erwachsenenbereich: 100,00 €
im Nachwuchsbereich: 50,00 €
 - für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen des Sportgerichtes, die durch Einzelrichterentscheidungen und bei mündlichen Verhandlungen getroffen werden, zur Abgeltung der entstandenen Kosten (Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren)
je Urteil bzw. Beschluss: 20,00 €
 - Bei Urteilen und Beschlüssen betreffs Ergebnismeldung / Bestätigung des Spielberichts / Spielerfotos wird lediglich eine ermäßigte Verfahrensgebühr erhoben in Höhe von 10,00 €
- (2) Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Sächsischen Fußball-Verbandes (nachfolgend SFV genannt)

§ 10 Gnadengesuch

Für die Einreichung von Gnadengesuchen an den Vorstand des KVF wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € fällig.

§ 11 Mahngebühren

Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen an den KVF werden Mahngebühren erhoben in Höhe von **75 % des ausstehenden Zahlbetrages, maximal 20,00 €** für die einmalige schriftliche Mahnung. Weitere schriftliche Mahnungen erfolgen nicht. Es ist § 30 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV zu beachten.

§ 12 Aus- und Fortbildungsgebühren

- (1) Die Gebühren je Teilnehmer für Schiedsrichterausbildungslehrgänge oder sonstige Lehrgänge des KVF werden nach erfolgter Kostenkalkulation des betreffenden Lehrgangs festgelegt und rechtzeitig kommuniziert.
- (2) Für die zur Trainerausbildung erforderliche Kurzschulung wird von den Teilnehmern eine Gebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (3) Für den Grundlagenlehrgang für Trainer (40 LE) wird eine Gebühr von 120 € erhoben.
- (4) Sonstige Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind rechtzeitig vor Ausstellung der Einladungen schriftlich beim Vorsitzenden des KVF nach dem folgenden Schema zu beantragen:
 - Tag, Ort, Zeit und Dauer
 - Teilnehmerzahl
 - Zweck der Veranstaltung
 - zu erwartende Kosten (Aufteilung der Kostentragung)Nach Beschlussfassung des Vorstandes ist der Antragsteller umgehend über das Ergebnis zu informieren.

§ 13 Sonstige Gebühren

- (1) Internationale Spiele:
Jegliche Spiele mit ausländischen Mannschaften, die im In- oder Ausland ausgetragen werden sollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den SFV. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach der Spielklasse der beantragenden Mannschaft entsprechend §6(1) der Finanzordnung des SFV und ist auf das Konto des SFV zu überweisen.
- (2) Spielverlegungsgebühren: Für einen nach § 50(4) der Spielordnung des SFV gestellten Antrag auf Spielverlegung (nur bei Änderung des Spieltags) auf eigenen Wunsch mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners sind Gebühren zu entrichten.

- Kreisspielklassen Erwachsene	25,00 €	und
- Kreisspielklassen Nachwuchs	15,00 €	

Eine Einzahlung der Gebühren für einzelne Antragstellungen vor dem jeweiligen Spiel hat nicht zu erfolgen. Stattdessen erhalten die Vereine nach Abschluss des jeweiligen Spieljahres eine Aufstellung über alle von ihnen veranlassten gebührenpflichtigen Spielverlegungen des abgelaufenen Spieljahres. Die Erhebung kann zusammen mit dem Jahresmannschaftsbeitrag für das folgende Spieljahr erfolgen.

- (3) Für die Genehmigung von Spielgemeinschaften im Kreisspielbetrieb werden folgende Gebühren (je gemeldete Mannschaft) erhoben:
- | | |
|--|---------|
| Spielgemeinschaften im Herrenspielbetrieb | 50,00 € |
| Spielgemeinschaften im Frauen- und Nachwuchsspielbetrieb | 20,00 € |
- (4) Für die Spielstättenabnahme (neu errichtete Spielstätten / Nachprüfung vorhandener Spielstätten / Neuabnahme bzw. Nachkontrolle von Flutlichtanlagen) durch den Spelausschuss des KVF werden dem betreffenden Verein nach Zustellung der entsprechenden Abnahmeprotokolle folgende Kosten in Rechnung gestellt :
- | | |
|---|---------|
| Gebühr | 30,00 € |
| zzgl. Fahrtkosten lt. § 21 dieser Ordnung | |
- (5) Gebühr für die Ausstellung von SR-Ausweisen (außer bei Erstausstellung) 10,00 €

§ 14 Mitgliedsbeiträge

Die nach § 6 erhobenen Beiträge sind die von den Vereinen zu leistenden Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr. Um den Vereinszweck nicht zu gefährden, kann der Vorstand des KVF ERZ bis zum 31.03. des Spieljahres einen Beschluss zur Erhebung von zusätzlichen Mitgliedsbeiträgen auf der Grundlage der jeweils aktuell vorliegenden Mitgliederstatistik des SFV fassen. Dabei darf der Höchstbetrag von 0,50 € je Mitglied nicht überschritten werden.

§ 15 Schiedsrichterausgleichszahlung

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Spiel- und Altersklassen im Spielbetrieb des KVF Schiedsrichterausgleichszahlungen beschließen.
- (2) Nach Abschluss der Pflichtspiele ermittelt der zuständige Staffelleiter den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine. Vereine, die unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den KVF. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswerts liegen, erhalten den Differenzbetrag vom KVF. Die Erhebung kann zusammen mit dem Jahresmannschaftsbeitrag für das folgende Spieljahr erfolgen.

§ 16 Ordnungsgelder

(1) für Schiedsrichter und SR-Beobachter

Durch den Kreis-Schiedsrichterausschuss (KSRA) können lt. geltender Schiedsrichterordnung Ordnungsgelder bei folgenden Verfehlungen verhängt werden:

- | | |
|---|--------------|
| (1) nicht fristgerechtes Einsenden des Spielformulars | 25 € |
| (2) nicht fristgerechtes Einsenden/Anhängen eines Zusatzberichtes | 25 € |
| (3) Nichteintragung der nicht neutralen SRA im Spielbericht | 25 € |
| (4) wiederholt falsche Entschädigungsabrechnung | 25 € |
| (5) Nichtinformation des Vorsitzenden des KSRA bei schweren Vorkommnissen | 25 € |
| (6) Nicht fristgerechtes Einsenden des Hausregeltrainings | 25 € |
| (7) Nicht fristgerechtes Einsenden des Terminplans | 25 € - 50 € |
| (8) wiederholtes unbegründetes / verspätetes Absagen von Spielleitungen | 25 € - 50 € |
| (9) Absage von Spielleitungen und dennoch Teilnahme am Spielbetrieb | 75 € - 100 € |
| (10) wiederholte Nichtbestätigung von Spielansetzungen | 25 € - 50 € |

§ 17 Spieleinnahmen

- (1) Eintrittspreise sind von den Vereinen für die durchzuführenden Spiele eigenverantwortlich festzulegen.
- (2) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifizierungs- und Aufstiegsspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.
- (3) Bei Pokal-, Qualifizierungs- und Aufstiegsspielen, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:

Von den Bruttoeinnahmen aus dem Verkauf der Eintrittskarten abzüglich der Mehrwertsteuer kann der ausrichtende Verein 20 % für die Organisation der Veranstaltung geltend machen. Zusätzlich sind die Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten abzuziehen. Der verbleibende Überschuss ist im Verhältnis 50:50 zu teilen. Die Gastmannschaft trägt ihre Reise- bzw. Fahrtkosten. Die Abrechnung hat der gastgebende Verein innerhalb von 4 Wochen vorzunehmen und den Anteil an die Gastmannschaft zu überweisen.

- (4) Bei Spielen, die auf Veranlassung des KVF auf neutralem Platz stattfinden, und falls bei Kreispokalendspielen eine der beteiligten Mannschaften durch Festlegung des KVF oder durch Losentscheid Heimrecht erhält, trifft der Vorstand eine finanzielle Regelung und gibt dies den Beteiligten rechtzeitig bekannt.

§ 18 Kostenregelung bei Spielausfällen

- (1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so hat jeder Verein seine entstandenen Kosten selbst zu tragen. Das gleiche gilt für Neuansetzungen.
- (2) Fällt ein Spiel durch Verschulden beider Vereine aus, so haben die beteiligten Vereine die entstandenen Kosten gleichanteilig zu tragen.
- (3) Fällt ein Spiel durch Verschulden des Gastvereins aus, so kann der platzbauende Verein gegenüber dem Spielpartner seine hierdurch entstandenen Kosten geltend machen. Die Forderungen sind belegmäßig nachzuweisen.
- (4) Fällt ein Spiel durch Verschulden des platzbauenden Vereins aus, so kann der Gastverein gegenüber dem Spielpartner seine hierdurch entstandenen Kosten geltend machen. Die Forderungen sind belegmäßig nachzuweisen.
- (5) In Zweifelsfällen bzw. bei Streitigkeiten der Spielpartner in vorbezeichneter Sache entscheidet das Sportgericht auf Antrag des/der Vereins/Vereine.

§ 19 Entschädigung für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Turnier- und Wettkampfleitungen sowie Platzkommissionen

Vorgenannter Personenkreis hat für seine Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeld und eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach Spiel- und Altersklasse des zu leitenden Spieles, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft.

Bei Pokalspielen richtet sich die Entschädigung nach der Spielklasse der höherklassigen Mannschaft und bei Aufstiegsspielen nach der höheren Spielklasse.

Es gelten folgende Sätze:

Schiedsrichter:

Kreisoberliga Herren	35,00 €
Kreisliga Herren	30,00 €
1. / 2. Kreisklasse Herren	27,00 €
Kreisliga Frauen (Kleinfeld)	20,00 €
A - Junioren	22,00 €
B - Junioren	20,00 €
C - Junioren	17,00 €
D - Junioren	13,00 €
E - Junioren	11,00 €

Schiedsrichterassistenten:

Kreisoberliga Herren	30,00 €
Kreisliga Herren	25,00 €
1. / 2. Kreisklasse Herren	20,00 €
A - Junioren	19,00 €
B - Junioren	17,00 €
C - Junioren	14,00 €

- (1) Die Entschädigungssätze gelten nur für für SR/SRA, die vom KVF ERZ angesetzt wurden, ansonsten entscheiden die Heimvereine eigenständig über deren Höhe.
 - (2) Für die Abrechnung der Fahrtkosten gelten die Festlegungen des § 21.
 - (3) Bei Spielausfällen infolge Unbespielbarkeit des Platzes bzw. wegen Nichtantreten von Mannschaften beträgt die Entschädigung 50 % des Entschädigungssatzes.
 - (4) Bei Turnieren, die vom KVF organisiert werden, gelten folgende Sätze:
 - für SR, Turnier- und Wettkampfleitung im Erwachsenen- und Nachwuchsbereich für
Einsätze bis zu 3 Stunden 18,00 €
je weitere angefangene Turnierstunde 5,00 €
 - für Ordner und Kassierer für
Einsätze bis zu 3 Stunden 10,00 €
je weitere angefangene Turnierstunde 3,00 €
- Die Turnierdauer bemisst sich vom Beginn des ersten Spiels bis zum Ende des letzten Spiels. Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen des § 21 gezahlt.
- (5) Den Mitgliedern der Platzkommission des KVF wird für ihren Einsatz auf Kreisebene ein Betrag von 8,00 € gewährt. Für Fahrtkosten trifft § 21 zu, gleichfalls sind Telefon- und Portokosten vom platzbauenden Verein zu tragen.
 - (6) Zu den festgelegten Entschädigungen der Ziffern (2) bis (6) wird kein Tagegeld gezahlt.

§ 20

Entschädigung für Schiedsrichter- und Spielbeobachter sowie Schiedsrichterpaten

Schiedsrichter- und Spielbeobachter sowie Schiedsrichterpaten erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung:

Schiedsrichterbeobachter	25,00 €
Schiedsrichterpaten und Spielbeobachter	20,00 €

Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt gemäß § 21. Es wird kein Tagegeld gezahlt.

Bei Spielausfällen gilt § 19(4), d.h. es wird ein Betrag in Höhe von 50 % des Entschädigungssatzes sowie Fahrtkostenerstattung gemäß § 21 gewährt.

§ 21

Reisekostenvergütung

- (1) Reisekosten werden für alle Fahrten, die zur Durchführung von Aufgaben im Auftrag des KVF und seiner Organe erfolgen, erstattet. Für diese Reisen sind Aufträge des Vorstandes oder eines Organvorsitzenden erforderlich. Für Arbeitstagungen, Schiedsrichter- und Spielbeobachtungen gelten die Einladungen für die Berechtigung der Reisen. Für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten gelten die Ansetzungen bzw. die Benachrichtigung des KVF als Auftrag.
- (2) Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden gegen Vorlage der Fahrausweise erstattet. Für Fahrten mit der Bahn werden die Kosten der 2. Klasse anerkannt. **Die Fahrausweise sind bei der Abrechnung vorzulegen. Bei Nutzung einer Jahres- oder Monatskarte für öffentliche Verkehrsmittel kann jeweils eine Pauschalgebühr i.H.v. 3,50 € pro Veranstaltung/Einsatz abgerechnet werden.**
- (3) Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges wird je km eine Pauschale vergütet. Sie beträgt je gefahrenen Kilometer:

- Kraftfahrzeuge	0,35 €
- Fahrrad (inkl. E-Bike)	0,10 €

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme weiterer Personen bei Kfz je Person pro km um **0,04 €**.

Mit der Gewährung dieser **Pauschalen** sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.

Bei der Abrechnung sind aufzuführen:

- Art des Fahrzeuges (PKW, Motorrad, Moped, Fahrrad)
- Fahrtstrecke, gefahrene Kilometer, Name der mitgenommenen Personen

Die kürzeste Wegstrecke sowie Fahrgemeinschaften sind zu nutzen.

§ 22

Tagegeld und Sitzungsgeld

- (1) Tagegeld wird gezahlt, wenn die Abwesenheit vom Wohnort zur Teilnahme an Beratungen anderer Verbände mehr als acht Stunden beträgt. Dieses Tagegeld ist auf 10 € bemessen.
- (2) Für die Teilnahme an Beratungen des Vorstandes des KVF sowie seiner Organe und Arbeitsgruppen wird ein pauschales Sitzungsgeld (ohne Zeitbindung) in Höhe von 15 € oder alternativ 15 € für Verpflegung gezahlt. Tagegeld wird darüber hinaus nicht gewährt.

§ 23 Erstattung von Auslagen

- (1) Bei Arbeitstagungen des KVF tragen die Teilnehmer der Vereine ihre Kosten selbst.
- (2) Die Erstattung von Auslagen für bestimmte Beratungen kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.
- (3) Die Erstattung von Auslagen für Telefon, Porto, Büromaterial und sonstige Aufwendungen erfolgt nur auf Nachweis. Für die Abrechnungen der Telefonkosten können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes nachvollziehbare Pauschalsätze entsprechend des regelmäßigen durchschnittlichen monatlichen Aufwandes anerkannt werden.
- (4) Für die Bestreitung außergewöhnlicher bzw. erhöhter Aufwendungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes kann eine Aufwandentschädigung gezahlt werden.
Dies erfolgt nur auf Antrag durch Vorstandsbeschluss.

§ 24 Verpflegungskosten

Bei Gewährung kostenfreier Verpflegung bei Lehrgängen/Sitzungen/... ist eine ordnungsgemäße spezifizierte Rechnung mit angeheftetem Kassenbon zur Abrechnung zu bringen.

Quittungen nur mit der Angabe "Speisen- und Getränke" berechtigen nicht zur Abrechnung entstandener Kosten und werden nicht vergütet.

Neben den Spezifizierungsangaben müssen immer die Personen (Teilnehmerliste) und der Anlass der Bewirtung auf dem Beleg nachgewiesen werden.

§ 25 Ehrungen

Für langjährige Tätigkeiten verdienstvoller Sportfreunde, bei Geburtstagen oder bei Ausscheiden aus Funktionen kann durch den Vorstand eine Zuwendung in Form eines Erinnerungsgeschenkes beschlossen werden.

Pro Person dürfen höchstens 40 € pro Kalenderjahr aufgewendet werden.

§ 26 Schlussbestimmungen

- (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die weder in der vorstehenden Finanzordnung noch in der Finanzordnung des SFV im Einzelnen festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.
- (2) Bei Änderungen der Finanzordnung des SFV mit Auswirkungen auf die vorstehende Finanzordnung ist eine entsprechende Änderung derselben notwendig. Änderungen/Ergänzungen werden in den Amtlichen Mitteilungen des KVF bekanntgegeben.
- (3) Diese Finanzordnung tritt nach **Vorstandsbeschluss vom 19.12.2023** am **01.01.2024** in Kraft.